SATZUNG

der „Nachbarhilfe“ Scherfhausen

§ 1

Jeder Ortsansässige (Familie, Eheleute oder Alleinstehende) kann durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied werden.

Neubürger und neu gegründete Familien können nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zugang der Satzung die Mitgliedschaft erwerben.

§ 2

Familienmitglieder sind ab dem vollendetem 25. Lebensjahr selbstständige Mitglieder, es sei denn, dass sie auf Grund einer Behinderung dauernd erwerbsunfähig sind.

§ 3

Ehepaare, welche im Haushalt ihrer Kinder leben, bleiben bis zum Tode des Längstlebenden beitragspflichtig.

§ 4

Wird eine Person von auswärts bei einer ortsansässigen Familie aufgenommen, so ist sie beitragspflichtig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist allerdings ein Beitritt nicht mehr möglich.

§ 5

Beiträge werden nur bei einem Sterbefall erhoben. Jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Der Beitrag beträgt 3,00 € je Sterbefall mit Ausnahme bei einem Sterbefall eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. In diesem Falle beträgt er 1,50 € je Mitglied.

§ 7

Weigert sich ein Mitglied, den Beitrag zu leisten (maßgebend ist in jedem Falle der Haushaltsvorstand) oder kommt ein Mitglied mehr als zweimal, trotz Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so erlischt die Mitgliedschaft und es können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 8

Bei Wegzug eines Mitgliedes aus dem Ort erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft, es sei denn, dass bei einer Scherfhausener Adresse der Beitrag weiter erhoben werden kann.

§ 9

Ein Ausscheiden nach dem Sterbefall in der Familie des Mitgliedes ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 10

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch den Kassierer der Dorfgemeinschaft gegen Quittung.

§ 11

Verzichtet jemand auf die Auszahlung der Beihilfe, dann fließt der Betrag der Kasse der Dorfgemeinschaft zu.

§ 12

Die Auszahlung beim Sterbefall eines Alleinstehenden erfolgt an denjenigen, der die Sterbeurkunde vorlegt.

§ 13

Die Geschäfte der "Nachbarhilfe" werden vom Vorstand der Dorfgemeinschaft Scherfhausen wahrgenommen.

§ 14

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft erfolgen, zu der mit der Einladung die Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Die Satzung der „Nachbarhilfe" ist am 1. Dezember 1925 in Kraft getreten.

Die Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft beschloss am 26. April 2013 diese Neufassung.

Scherfhausen, den 26. April 2013

Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer